



Bundesbeschluss

über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens mit den USA über Prävention und Bekämpfung schwerer Verbrechen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...² beschliesst:

Art. 1

¹ Es wird genehmigt:

- a. das Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten³.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

SR

¹ SR 101

² BBl ...

³ BBl ...

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch⁴

Art. 358 5^{sexies}: Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens «PCSC»

a. Bund und Kantone

¹ Gestützt auf das PCSC-Abkommen⁵ unterstützen der Bund und die Kantone mittels Abgleichs von Informationssystemen, die biometrische Daten enthalten, und mittels des Austauschs von Informationen nach den Artikeln 4-8 des Abkommens die Vertragsstaaten bei der Verhinderung schwerer Straftaten gemäss Anhang des Abkommens.

² Die nationale Kontaktstelle der Vereinigten Staaten von Amerika darf nach Artikel 9 des PCSC-Abkommens⁶ im Einzelfall zur Verhinderung und Verfolgung von schweren Straftaten nach Artikel 1 Absatz 6 dieses Abkommens ihre daktyloskopischen Daten mit den Fundstellendatensätzen in dem schweizerischen Informationssystem abgleichen.

.

Art. 359 b. Nationale Kontaktstelle

¹ Fedpol ist die nationale Kontaktstelle nach Artikel 9 des PCSC-Abkommens.⁷

² Als Kontaktstelle nimmt fedpol namentlich folgende Aufgaben wahr:

⁴ SR 311.0

⁵ Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (SR xxx)

⁶ Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) (SR xxx)

⁷ Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und der Schweiz betreffend die Anwendung bestimmter Artikel des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (SR xxx)

- a. Es nimmt inländische Ersuchen um einen Abgleich mit den DNA-Profilen gemäss Artikel 6 bis 8 des Abkommens oder den Fingerabdrücken gemäss Artikel 3-5 des Abkommens, die im Informationssystem der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten sind von folgenden Behörden entgegen:
 1. fedpol;
 2. der Nachrichtendienst des Bundes;
 3. die Bundesanwaltschaft;
 4. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.
- b. Es überprüft Treffer, die aufgrund eines Ersuchens der Schweiz im Informationssystem für DNA-Profile oder für Fingerabdrücke der Vereinigten Staaten von Amerika erzielt worden sind.
- c. Es übermittelt dem ersuchenden Staat die personenbezogenen Daten und auf Ersuchen weitere verfügbare Angaben.
- d. Es übermittelt auf Ersuchen oder von sich aus personenbezogene und nicht personenbezogene Daten zur Verhinderung schwerer Straftaten sowie von Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus gemäss Artikel 12 des Abkommens.

2. DNA-Profil-Gesetz⁸

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- d. (. . .);
- e. den grenzüberschreitenden Datenaustausch im Rahmen des PCSC-Abkommens⁹.

Zwischentitel vor Art. 13a:

4a. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit

Art. 13b Zugriff auf das Informationssystem im Rahmen des PCSC-Abkommens

⁸ SR 363

⁹ Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) (SR xxx)

¹ Gestützt auf das PCSC-Abkommen kann die nationale Kontaktstelle der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 9 des PCSC-Abkommens¹⁰ im Einzelfall zur Verhinderung und Verfolgung einer schweren Straftat nach Artikel 1 Ziffer 6 des Abkommens DNA-Profil mit den Fundstellendatensätzen in dem Informationssystem nach Artikel 10 abgleichen.

² Die für die Anordnung eines DNA-Profiles zuständige Behörde kann zur Verhinderung und Verfolgung einer schweren Straftat bei der nationalen Kontaktstelle nach Artikel 359 Absatz 1 StGB einen Abgleich dieses DNA-Profiles mit dem DNA-Profil-Informationssystem der Vereinigten Staaten von Amerika beantragen.

¹⁰ Abkommen vom 12. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) (SR xxx)